

Prediger ohne Bewilligung

Unklarheit über den Weg in die Schweiz des in Winterthur festgenommenen Imams aus Äthiopien

Imame, die aus sogenannten Drittstaaten in die Schweiz kommen, unterliegen dem Kontingent für Fachkräfte. Dem Vorbeter aus Äthiopien, der in Winterthur festgenommen wurde, hat der Kanton aber keine Bewilligung erteilt.

MARCEL GYR

Anfang Oktober erhöhte der Bundesrat auf Druck der Wirtschaft das Kontingent für gut qualifizierte Arbeitskräfte aus Staaten ausserhalb der EU/Efta für das kommende Jahr auf 7500 Bewilligungen. In diesem Zusammenhang ist die Rede zumeist von spezialisierten Facharbeitern in der IT-Branche, bei Startups oder in der Forschung. In denselben Topf gehören aber auch Imame aus sogenannten Drittstaaten, die in Schweizer Moscheen predigen.

Hohe Anforderungen

Deren Zahl ist verschwindend klein; bis Ende August beispielsweise wurden in diesem Jahr landesweit bloss sieben solche Bewilligungen erteilt. In den Vorjahren schwankte die Zahl laut Auskunft des Staatssekretariats für Migration (SEM) zwischen knapp einem Dutzend und gut zwei Dutzend Fällen.

Die Bewilligungen werden von den Kantonen erteilt, das SEM überprüft sie abschliessend. Im Kanton Zürich nehmen das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) sowie das Migrationsamt die Anträge entgegen. Diese werden in der Regel vom zukünftigen Arbeitgeber eingereicht. Ausländerrechtlich gelten muslimische Imame als religiöse Betreuungspersonen, abgekürzt RBP. Für sie gelten erhöhte Integrationsanforderungen, damit sie der Brückenfunktion zwischen ihrer Glaubensgemeinschaft und der schweizerischen Öffentlichkeit nachkommen können. So jedenfalls ist es in der entsprechenden Weisung des SEM formuliert.

Neben einer Hochschulbildung wird von einem Imam verlangt, dass er bereits vor der Einreise die am Arbeitsort gesprochene Landessprache beherrscht, und zwar auf dem Niveau B 1. Dieses Niveau muss der Gesuchsteller mit einem Zertifikat nachweisen. Ausnahmsweise kann bei mangelnden Sprachkenntnissen eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden, in



Grosses Medieninteresse an den Vorgängen rund um die Winterthurer An-Nur-Moschee.

KARIN HOFER / NZZ

Winterthur kann An-Nur-Moschee nicht schliessen

fbi. • Am Mittwoch hatte die Polizei im Umfeld der umstrittenen Winterthurer An-Nur-Moschee eine Razzia durchgeführt. Vier Personen — unter ihnen ein junger Imam aus Äthiopien und der frühere Präsident der Moschee — wurden festgenommen. Ihnen wird öffentliche Aufforderung zu Verbrechen und Gewalt vorgeworfen. Vier weiteren Personen, die im Gotteshaus übernachteten, wird Verstoss gegen das Ausländergesetz vorgeworfen. Der frühere Präsident, der die Moschee noch immer gegen aussen vertritt, befindet sich laut dem Newsportal «Watson» bereits wieder auf freiem Fuss.

Während der Hausdurchsuchung stellte die Polizei diverse Mängel im Lebensmittelbereich und beim Brandschutz fest. Die Moschee-Verantwortlichen wurden angehalten, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, wie Bianca Liechti, Sprecherin der Stadtpolizei Winterthur, sagt. Die Mängel betreffen

jedoch nur einen Teilbereich der Moschee-Räumlichkeiten. Der Gebetsraum werde nicht direkt tangiert und könnte wieder zur Verfügung gestellt werden, sagt Liechti. Allerdings hat sich bisher keiner der Verantwortlichen gemeldet und den Schlüssel zur Moschee abgeholt. Deshalb bleibt das Gotteshaus vorläufig geschlossen. Die Polizei ist laut Liechti nun selbst aktiv geworden. «Wir haben mit den zuständigen Stellen, etwa den Brückenbauern, Kontakt aufgenommen.» Die Polizei hofft, so an einen Verantwortlichen heranzukommen.

Stellung genommen hat auch der zuständige Winterthurer Stadtrat Nicolas Galladé. Der Stadtrat begrüsst, dass Polizei und Staatsanwaltschaft die Hinweise auf mögliche strafbare Handlungen ernst genommen hätten. «Aufrufen zu Hass und Mord treten wir mit aller Entschiedenheit entgegen», sagt Galladé. Man unterstütze deshalb auch die zuständigen Stellen bei Kanton und

Bund bei den Ermittlungen. Die Islamexpertin Saida Keller-Messahli hatte nach der Razzia eine sofortige Schliessung der An-Nur-Moschee gefordert. Dies kommt für Galladé allerdings infrage. «Wir haben das mehrfach und eingehend juristisch geprüft.» Das Ergebnis sei glasklar: Es gebe für die Stadt Winterthur keine rechtliche Grundlage für eine Moschee-Schliessung. «Der Stadtrat hält sich an die rechtsstaatlichen Grundlagen und agiert nicht wegen medialer und politischer Forderungen plötzlich willkürlich.» Es sei aber ebenso klar, dass man Rechtsverstösse ahnden müsse.

Galladé will jedoch die Bemühungen bei der Prävention und Integration weiterführen. Er nennt als Beispiele dafür die Früherkennung von Radikalisierungstendenzen bei Jugendlichen, die Fachstelle Extremismus sowie die Schulung von Fachleuten aus Schule, Jugend- und Sozialarbeit.

der sich der Imam verpflichtet, die Sprache innert nützlicher Frist zu erlernen. Im Weiteren wird von religiösen Betreuungspersonen, also auch von Imamen, verlangt, «mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem in der Schweiz vertraut zu sein». Sie sollen zudem fähig sein, «diese Kenntnisse bei Bedarf den von ihnen betreuten Ausländerinnen und Ausländern zu vermitteln». Auch der Arbeitgeber wird einer Prüfung unterzogen.

Die Deutschkenntnisse von «Sheikh Abdurahman» aus Äthiopien, der am Mittwoch in der An-Nur-Moschee in Winterthur festgenommen wurde, sind nicht bekannt. Dass er die strittige Predigt auf Arabisch gehalten hat, ist nichts Aussergewöhnliches. Darin hat er laut Oberstaatsanwaltschaft zur Ermordung jener Muslime aufgerufen, die nicht zum gemeinschaftlichen Gebet in die Moschee kommen. «Fehlbare» sollen zudem von den übrigen Gläubigen denunziert werden.

Frage bleibt offen

Über den Aufenthaltsstatus des inhaftierten Imams machten die Untersuchungsbehörden keine Angaben. Seine Antrittsrede in der An-Nur-Moschee hielt er Anfang Oktober, er ist also erst seit wenigen Wochen in Winterthur. Im laufenden Jahr hat das AWA aber noch keine Arbeitsbewilligung für einen ausländischen Imam erteilt. Auch für das vergangene Jahr weist die Statistik keinen einzigen solchen Fall aus. In dieser Periode gab es einzig Umwandlungen von einer L-Bewilligung (Kurzaufenthalt) in eine B-Bewilligung (Aufenthalt länger als ein Jahr) oder Verlängerungen bestehender Bewilligungen.

Die letzte neue Bewilligung, die das AWA an einen ausländischen Imam erteilt hat, erfolgte im Jahr 2014 — doch die Bewilligung ging, wie auch in den Jahren zuvor, nicht an einen äthiopischen Staatsangehörigen. Wie der inhaftierte Prediger in die Schweiz gekommen ist, bleibt deshalb vorderhand offen. Vom Flüchtlingsstatus über ein Touristenvisum bis zum illegalen Aufenthalt ist vieles möglich.

Die Oberstaatsanwaltschaft kündigte an, am Freitagnachmittag über die weitere Entwicklung im Fall zu informieren. Insbesondere wird sich auch herausstellen, ob für den Äthiopier Untersuchungshaft beantragt wird oder ob er, wie die drei Mitinhaftierten, wieder auf freien Fuss gesetzt wird.